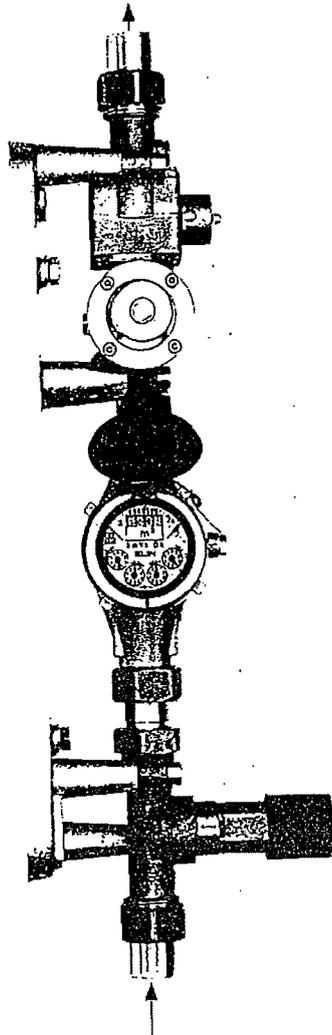




WASSER- UND KANALANSCHLUSS: INFORMATION

1. Da das geplante Bauvorhaben im Bereich der Wasserversorgungsanlage und Entsorgungsanlage der Gemeinde Pörschach a.W. liegt, wird gemäß § 6 Abs. 2 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes und des § 4 Abs. 1 des Gemeindekanalisationsgesetzes die **Anschluss- und Benützungspflicht** mit Baubescheid ausgesprochen.
2. Die Kosten für den Anschluss des geplanten Bauvorhabens sind ab dem Hausanschlusschieber / Kanalstrang vom Bauwerber zu tragen.
3. Eine Um- bzw. Verlegung der Leitungen (Hauptleitung – Hausanschlussleitung) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die Um- bzw. Verlegung der Leitungen ist unter Aufsicht eines Wassermeisters der Gemeinde durchzuführen, die diesbezüglichen Kosten sind vom Hauseigentümer zu tragen.
4. Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur durch den Wassermeister der Gemeinde erfolgen. Der Wasserzähler ist innerhalb des Objektes, trocken und frostsicher anzubringen und muss jederzeit frei zugänglich sein. Die Wasserzählereinbaugarnitur ist vom Installateur frei wählbar! Einbausituation laut beiliegendem Regelblatt.
5. Die Verbindung einer bestehenden Eigenwasserversorgung mit der Anschlussleitung der Gemeindewasserversorgungsanlage ist verboten.
6. Der Anschlusskasten und die Schließstange des Hausanschlusschiebers sind ständig freizuhalten. Ab dem Wassersperrer obliegt die Einhaltung und Instandsetzung des Hauswasseranschlusses dem Hauseigentümer.
7. In den Versorgungsleitungen sind gemäß ÖNORM 2538 Teil 1 Betriebsdrücke **bis 9,0 bar** zulässig. Da Hausinstallationen im Regelfall auf Betriebsdrücke bis maximal 5,5 bar (Sicherheitsventile bei Heizungsanlagen und Warmwasserboiler) ausgelegt sind, hat der Anschlusswerber gegebenenfalls selber für eine entsprechende Druckreduzierung Sorge zu tragen. Die Gemeinde Pörschach a.W.S. übernimmt keine Haftung für diesbezügliche Schäden an Hausinstallationen und Geräten bzw. den daraus resultierenden Folgeschäden.

REGELBLATT: Wasserzähler Einbausituation



Absperrventil 1"

Rückflußverhinderer 1"
nach Erfordernis mit
Druckreduzierventil 1"

Wasserzähler 1"
Wird von der Gemeinde
zur Verfügung gestellt.

Absperrventil 1"

8. Der Anschluss an den Strang der Kanalisationsleitung ist unter Absprache mit den Wassermeistern durchzuführen. Anschlusses durch den Wassermeister ist erforderlich und **der Bauvollendungsmeldung beizulegen.**

Merkblatt Rückstau in Kanalisationsanlagen

Ursachen für Rückstau:

Ableitung nach dem Mischverfahren - Ableitung von Abwasser und Regenwasser in einem Kanal
Viele Geschädigte nehmen zunächst an, dass ein Kanal, der einen Rückstau in ihrem Keller verursacht, zu klein bemessen sein müsste. Bei dieser Überlegung ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Kanalisation, in der auch Regenwasser abgeführt wird, nicht nach den Regenereignissen mit der größten bekannten Intensität bemessen werden kann. Dies würde ganz enorme Kanalquerschnitte mit unvertretbar hohen Baukosten ergeben. Da der anschließende Bürger letztendlich die Abwasserbeseitigungsanlage finanziert, müssen deshalb vertretbare Kompromisse eingegangen werden. Da ausgesprochene Kurzregenereignisse die größte Intensität haben, wäre es oft auch gar nicht möglich, das Regenwasser von der Oberfläche so schnell in die Kanäle zu bringen, dass diese übergroßen Querschnitte auch gefüllt werden.

Aus diesem Grunde werden Kanalisationen entsprechend den Regeln der Abwassertechnik und Abwasserwirtschaft nach dem so genannten "Berechnungsregen" bemessen, der gebietsmäßig festgelegt wird. Dabei ist insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen in Kauf zu nehmen, dass es in gewissen Abständen auch Regenereignisse geben wird, deren Intensität den Berechnungsregen übertreffen. Dabei kann ein kurzzeitiger Druckabfluss mit Rückstau in die Grundstücksanschlüsse eintreten. Dies ist kein Mangel, sondern eine aus ökonomischen aber auch technischen Gründen erforderliche Begrenzung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation.

Daneben gibt es auch noch andere Ursachen für einen möglichen Rückstau. So können Verstopfungen, Rohrbrüche oder sonstige Beschädigungen des Kanals eintreten.

Ableitung nach dem Trennverfahren - Ableitung von Abwasser und Regenwasser in getrennten Kanälen
Auch bei Kanälen, die nur für die Ableitung der häuslichen und gewerblichen Abwässer bemessen sind (= Schmutzwasserkanäle), kann trotz Bemessung nach dem Stand der Technik und konsensgemäßem Betrieb fallweise ein Rückstau eintreten.

Die Ursachen für einen möglichen Rückstau in einem Schmutzwasserkanal können sein:

- hydraulische Überlastung bei starken Niederschlagsereignissen durch den Eintritt von Fremdwasser in die Kanalisation:
 - Zufluss von Oberflächenwasser über die Lüftungsöffnungen der Kanäle.
 - missbräuchliches Öffnen von Kanalschächten der Schmutzwasserkanalisation, um Oberflächenwässer abzuleiten
 - fallweise wird sogar - unerlaubterweise - Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal gepumpt, um anderweitigen Wasserschaden abzuwehren.
- Eintritt von Verstopfungen, Rohrbrüchen oder sonstigen Beschädigungen des Kanals.

Die Kellergeschosse liegen in der Regel höher als der Kanal, aber meist unter der Straßenoberkante. Staut sich der Kanal wie beschrieben auf, setzt sich dies als Rückstau in die Grundstücksanschlussleitung fort. Die Folge sind Abwasseraustritte aus allen tiefliegenden, ungesicherten Installationseinrichtungen wie Bodeneinläufe (Gully), Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC Anlagen etc.

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen:

Technische Vorschriften

Die ÖNORM B 2501, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, befasst sich ausführlich mit dem Schutz gegen Rückstau. Rückstau ist in Misch- und Regenwasserkanälen der kommunalen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann außerdem in der öffentlichen Kanalisation auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden. Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind daher wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation von Schutzvorrichtungen sowie deren bestimmungsgemäßen Betrieb und regelmäßige Wartung zu

sichern.

Wichtig:

Es gibt, darauf weisen die ÖNORMEN ausdrücklich hin, keinen Kanal, der nicht Rückstau erleiden kann. Die Gefahr besteht bei Misch- und Regenwasserkanälen, wenn entsprechend starker Niederschlag auftritt. Dabei wird sicher bei neu gebauten Kanälen bei denen die vorgesehene Auslastung noch nicht ausgenutzt ist, seltener ein Rückstau eintreten, als bei älteren, voll ausgelasteten Kanälen. Alle Kanäle, auch Schmutzwasserkanäle, können durch Verstopfung oder andere Ursachen Rückstauen. Deshalb hat sich jeder Anschlussnehmer - wie vorgeschrieben - gegen Rückstau selbst zu schützen.

Schutz tiefer liegender Gebäudeteile vor Überflutung durch Rückstau:

Die ÖNORM B 2501 gibt hier vielfältige Hinweise. Danach sind sämtliche Ablaufstellen für Schmutz- oder Niederschlagswasser unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau zu sichern bzw. über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Rückstauenebene:

Eine Erklärung des Begriffs "Rückstauenebene" ist erforderlich. Sofern die Entwässerungssatzung nicht eine spezielle Rückstauenebene festlegt, - was meist nicht der Fall ist, gilt als Rückstauenebene die Höhe der Straßenoberkante mit einem Zuschlag von 10 cm an der jeweiligen Anschlussstelle. Dies deshalb, weil, wie bereits beschrieben, der Rückstau in den Kanälen maximal bis zu den Ventilationslöchern der Einsteigschächte bzw. zu den Straßenabläufen reichen kann.

Hier tritt dann das rückgestaute Abwasser aus. Ein höherer Druck kann sich normalerweise nicht einstellen, Verläuft der Kanal im Gelände, wäre ersatzweise die Geländeoberkante an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 10cm heranzuziehen.

Rückstausicherung:

Eine Sicherung der tiefliegenden Ablaufstellen ist mit den heutigen technischen Mitteln relativ einfach und mit vertretbaren Kosten möglich. Es ist aber grundsätzlich zwischen fäkalienfreiem Schmutzwasser aus Bodenabläufen (Gullys, Waschbecken, Waschmaschinen etc.) und fäkalienhaltigem Schmutzwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen zu unterscheiden. Auch die richtige Einbaustelle einer Rückstausicherung ist zu beachten.

Rückstausicherungen für fäkalienfreies Abwasser:

Es gibt sowohl Kellerabläufe mit Rückstauverschluss, als auch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, bei denen mehrere Abläufe zusammengefasst werden können. Beiden Geräten ist gemeinsam, dass neben einer automatischen Schließvorrichtung (Blase, Klappe etc.) eine Handverriegelung möglich sein muss. Es ist empfehlenswert, diese grundsätzlich verschlossen zu halten und nur bei Bedarf kurzzeitig zu öffnen.

Rückstausicherung für fäkalienhaltiges Abwasser:

Abwasser aus WC-Anlagen, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle und für Räume im Bereich untergeordneter Nutzung ist eine Ausnahme möglich. Danach kann fäkalienhaltiges Abwasser über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und deshalb bei Rückstau auf die Benutzung dieser Ablaufstelle verzichtet werden kann. Absperrvorrichtungen für fäkalienhaltiges Schmutzwasser werden grundsätzlich in die durchgehende Grundleitung eingebaut. Sie sind technisch relativ aufwendig und arbeiten meist mit elektrischem oder pneumatischem Antrieb.

Einbauort:

Sehr wichtig ist der richtige Einbauort der Absperrvorrichtungen. Es müssen gezielt nur die Ablaufstellen gesichert werden, die tatsächlich unter der Rückstauenebene liegen. Alle anderen Ablaufstellen z.B. im Erd- oder Obergeschoss müssen frei und ungehindert benutzbar sein. Dies gilt natürlich auch besonders für die Dachentwässerung. Eine Rückstausicherung die die gesamte Hausentwässerung absperrt (z.B. im Kontrollschacht) ist falsch.

Wichtig:

Werden vom Hauseigentümer die richtigen Rückstausicherungen gewählt, am richtigen Ort eingebaut und regelmäßig gewartet, verhindern diese mit Sicherheit ein Überfluten des Kellers aus der Kanalisation.

Schutz der Kellergeschosse vor Eindringen von Oberflächenwasser:

Bei entsprechend intensiven Niederschlägen kann sich Oberflächenwasser auch im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig aufstauen, ohne dass ein Mangel in der Kanalisation vorliegt. Es sind deshalb beim Bau der Gebäude einige Grundsätze zu beachten, um das Eindringen dieses Wassers in die Kellergeschosse zu vermeiden. So sollten die Unterkanten der Kellerfenster bzw. bei tief liegenden Kellerfenstern die Oberkante der Lichtschächte deutlich über das umgebende Gelände hinausragen. Bei außen liegenden Kellerabgängen ist die oberste Stufe nicht geländegleich, sondern mindestens 10 bis 15 cm über Gelände anzuordnen. Auch die Kellertür soll eine Schwelle in der gleichen Höhe haben, was ein Eindringen von Regenwasser ausschließt.

Eine besondere Problematik stellen hier Tiefeinfahrten bei Kellergaragen dar. Liegen Sie unter der Rückstauenebene, was normalerweise der Fall ist, müssen sie auf jeden Fall gegen Rückstau gesichert werden. Da bei Verschluss der Rückstausicherung die Entwässerung der Zufahrtsflächen nicht mehr möglich ist, hilft hier letztendlich nur eine Hebeanlage.

Bei Revisionsschächten außerhalb von Gebäuden, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, ist durch geeignete Maßnahmen (wasser- und druckdichte Abdeckung oder geschlossene Leitungsführung) das Austreten von Wasser zu verhindern.

Dränagen:

Es ist weit verbreitet, Kellergeschoss durch den Einbau von Dränagen gegen Eindringen von Sicker- bzw. Grundwasser zu schützen.

Eine Einleitung der Dränagen in die Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanalisation ist auch nach den Entwässerungssatzungen der Kommunen verboten. Dies vor allem, weil eingeleitetes Grundwasser die Kapazität der öffentlichen Kläranlage belastet und die Betriebskosten beträchtlich erhöht.

Verantwortlichkeit für Schäden:

Durch starke Niederschläge, die den Berechnungsregen überschreiten oder durch Betriebsstörungen, die auch bei ordnungsgemäßer Unterhaltung unvermeidbar sind, können Rückstauerscheinungen selbst in einem Kanalnetz auftreten, das den Regeln der Abwassertechnik entspricht. Dabei ist es möglich, dass Abwasser über ungesicherte Anschlüsse in die Kellergeschosse eindringt. In einem solchen Fall ist die Kommune grundsätzlich nicht schadenersatzpflichtig. Sie trifft kein Verschulden. Verantwortlich ist aber der Anschlussnehmer, der es, unterlassen hat, sich gegen die Folgen von Rückstau zu schützen. Er hat damit gegen die anerkannten Regeln der Abwassertechnik, vor allem gegen die ÖNORM 8 2501 verstoßen. Er hat seinen Schaden selbst zu tragen. Dies kann natürlich auch der Fall sein, wenn vorhandene Rückstausicherungen nicht dem Bedarfsfalle angepasst sind, falsch angeschlossen wurden oder wegen fehlender Wartung nicht funktionieren.